

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 13. Februar 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch (...) vom (...) (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erlassen“ die Wörter „und von Schülerinnen und Schülern schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen einzuziehen“ eingefügt.
2. § 76 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ die Wörter „, eine Deutsch-Französische Grundschule gemäß § 107 a“ eingefügt.
 - b) Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk, bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule, zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk oder“
3. § 88 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn

1. dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk,
 2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
 3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk
- erforderlich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist.“

4. In § 106 werden die Wörter „entsprechendes öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ durch die Wörter „öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Förderschwerpunkt des § 15 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
5. Nach § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

„§ 107 a

Deutsch-Französische Grundschulen

- (1) Deutsch-Französische Grundschulen sind Grundschulen gemäß § 5. Die Schulen bereiten auf den Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule im Sinne dieses Gesetzes oder nach dem französischen Schulsystem vor. Der Unterricht kann von Lehrkräften erteilt werden, die im Dienst der Französischen Republik stehen und der Schulaufsicht der französischen Behörden unterliegen; § 38 findet insoweit keine Anwendung. Die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter wird von der Französischen Republik vorgeschlagen und bestellt.
- (2) Die Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg im Breisgau und die Deutsch-Französische Grundschule Stuttgart-Sillenbuch in Stuttgart, die eine deutsche und eine französische Abteilung führt, sind Schu-

len gemäß Absatz 1. In Abweichung von § 5 Absatz 1 Satz 5 können die Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg im Breisgau und die französische Abteilung der Deutsch-Französischen Grundschule Stuttgart-Sillenbuch in Stuttgart fünf Schuljahre umfassen.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere hinsichtlich

1. der Gliederung, Organisation und der Anzahl der Schuljahre,
2. der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Schulen,
3. der Bildungs- und Lehrpläne sowie der Unterrichtssprache,
4. der Notengebung und des Aufsteigens in der Schule und
5. der Lehrerkonferenzen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.